

Beschluss vom 20. Mai 2008

**Kleine Anfrage 1/2008
betreffend «Zunehmendes Littering entlang der Schaffhauser Strassen»**

In einer Kleinen Anfrage vom 29. Dezember 2007 stellt Kantonsrat Christian Amsler verschiedene Fragen im Zusammenhang mit dem zunehmenden Littering entlang der Schaffhauser Strassen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

In Beantwortung der Kleinen Anfrage 24/2004 betreffend Abfälle an den Strassenrändern äusserte sich der Regierungsrat bereits am 7. September 2004 zur illegalen Abfallentsorgung am Strassenrand beziehungsweise zum so genannten Littering. Die dortigen Ausführungen haben nach wie vor Gültigkeit. Auch auf Bundesebene gab diese Problematik in der Zwischenzeit Anlass zu politischen Vorstössen. So wollte die am 18. Juni 2007 im Ständerat eingereichte Motion «Schluss mit Littering» den Bundesrat beauftragen, eine schweizerische Gesamtstrategie gegen achtlos liegengelassene Abfälle auszuarbeiten. Vorgeschlagen wurde eine Pfandpflicht auf besonders stark gelitterten Einweg-Getränkeverpackungen, eine dynamische vorgezogene Entsorgungsgebühr auf überdurchschnittlich gelitterten Einweg-Getränkeverpackungen, höhere Verwertungsquoten für besonders stark gelitterte Einweg-Getränkeverpackungen sowie eine Ordnungsbussenverordnung, die landesweit das Liegenlassen von Abfällen unter Strafe stellt. In seiner Antwort vom 12. September 2007 zeigte der Bundesrat zwar Verständnis für das Anliegen, das achtlose Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen im öffentlichen Raum einzudämmen, lehnte aber neue gesetzliche Vorschriften in diesem Bereich ab. Am 4. Oktober 2007 wurde die Motion vom Ständerat abgelehnt. Auch bei der am 22. Juni 2007 im Nationalrat eingereichten Parlamentarischen Initiative «Massnahmen gegen Littering» wurden Massnahmen zur Eindämmung des Littering (Pfandpflicht für bestimmte Trink- und Verpflegungsbehältnisse, verursacherbezogene Deckung der Littering-Kosten, Ergänzung des Ordnungsbussengesetzes um Bestimmungen gegen das achtlose Wegwerfen von Abfällen) vorgeschlagen. Die zuständige Kommission des Nationalrates hat beantragt, der Initiative keine Folge zu leisten. Die Beratung im Parlament steht noch aus. Es ist demnach nicht damit zu rechnen, dass innert nützlicher Frist das Littering durch neue Vorschriften oder Massnahmen des Bundes eingedämmt werden könnte.

1. *Wie beurteilt der Regierungsrat die zweifellos zunehmende Litteringproblematik in unserem Kanton?*

Es muss unterschieden werden zwischen Littering einerseits und eigentlicher illegaler Abfallentsorgung andererseits. Als Littering wird das absichtliche oder gedankenlose Wegwerfen von Abfällen aus dem Verpflegungsbereich bezeichnet. Dieses zeigt sich vor allem in den Städten und an Treffpunkten wie Pausenplätzen, Feuerstellen und Veranstaltungen. Demgegenüber wird als illegale Abfallentsorgung das Deponieren von Abfällen wie Kehricht und Sperrgut ausserhalb der dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen bezeichnet.

Littering und illegales Deponieren von Kehrichtsäcken sind zweifelsohne ein Ärgernis. Zudem ist die Entsorgung dieser Abfälle mit Aufwand verbunden. So wurden im Jahr 2007 durch das kantonale Tiefbauamt total 36 Tonnen Kehricht und Sperrgut in der Kehricht- und Klärschlammbehandlungsanlage (KBA) Hard entsorgt (dies entspricht weniger als 0.5% des Kehrichtanfalls im Kanton Schaffhausen). Davon dürfte ein grosser Teil Littering-Material gewesen sein. Die anderen Abfälle stammten von Rastplätzen. Gemäss einer Studie der Universität Basel ist das Littering weder auf die Sackgebühr noch auf fehlende Abfalleimer, sondern hauptsächlich auf geändertes Konsumverhalten mit «fliegender Verpflegung» zurückzuführen. Das veränderte Freizeitverhalten (die Menschen halten sich mehr im öffentlichen Raum auf und sind zunehmend mobiler) sowie die teilweise leider abnehmende Wertschätzung des öffentlichen Raumes sind ebenfalls mögliche Faktoren der Littering-Problematik.

2. *Welche neuralgischen geographischen Punkte im Kanton Schaffhauen erachtet der Regierungsrat als besonders «litteringgefährdet»?*

Besonders «litteringgefährdet» sind einerseits Strecken, auf denen die Geschwindigkeit verlangsamt oder erhöht wird, wie beispielsweise Auf- und Abfahrten von Autostrassen. Andererseits sind auch Strecken mit talseitigen Böschungen «litteringgefährdet». Konkret sind zurzeit folgende Streckenabschnitte auf Kantonsstrassen besonders anfällig:

- Hemmental – Schaffhausen
- Stetten – Pantli – Freudental
- Stetten – Herblingen
- Thayngen – Dörflingen – Büsingen – Gennersbrunn
- Engekreisel – Beringen – Guntmadingen
- Neunkirch – Wilchingen.

3./4. *Mit welchen geeigneten Massnahmen kann aus Sicht der Schaffhauser Regierung dem Phänomen Littering begegnet werden? Wie können die Gemeinden und der Kanton gemeinsam dagegen vorgehen? Wie lässt sich insbesondere das Littering entlang der Kantonsstrassen in den Griff bekommen?*

Littering und das illegale Deponieren von Abfällen verstossen gegen geltendes Bundes- und Gemeinderecht (Umweltschutzgesetz, Technische Verordnung über Abfälle, kommunale Abfallreglemente). Verstösse gegen die genannten Erlasse können mit Bussen geahndet werden. Zuständig für die Ahndung von Verstössen gegen die Umweltschutzgesetzgebung sind einerseits das Untersuchungsrichteramt (Verstösse gegen Bundesvorschriften), andererseits die Gemeindebehörden (Verstösse gegen Gemeindebestimmungen). Voraussetzung für eine Bestrafung ist jedoch, dass die fehlbaren Personen festgestellt werden können, was sich bei der illegalen Abfallentsorgung und beim Littering leider oft als sehr schwierig erweist. Darauf wurde bereits in der Antwort des Regierungsrates zur Kleinen Anfrage 24/2004 hingewiesen. Insgesamt erfolgen deshalb nur wenige Meldungen und es werden nur wenige Strafen wegen Verstössen gegen die Abfallgesetzgebung ausgesprochen.

Die Möglichkeit, ertappte Abfallsünder sofort mit Ordnungsbussen bestrafen zu können, könnte zusätzlich einen Beitrag zur Verminderung des Littering leisten. Im Kanton Schaffhausen fehlen dazu allerdings die Rechtsgrundlagen. Für die Einführung eines Ordnungsbussenverfahrens müsste eine Grundlage auf Gesetzesstufe geschaffen werden. Die Wirkung einer solchen Massnahme darf allerdings nicht überbewertet werden, da die Fehlbaren bei den heutigen Kontrollmöglichkeiten nur selten ertappt werden. Im Kanton Schaffhausen fällt die Entsorgung der Abfälle, welche die öffentliche Hand zu übernehmen hat, in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Diese vollziehen das eidgenössische Abfallrecht, soweit der Vollzug nicht einer kantonalen Behörde zugewiesen ist (Art. 22 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz). Der Kanton kommt dort zum Zuge, wo es um die Beseitigung von Abfällen an Kantonsstrassen ausserhalb der Bauzonen geht (Art. 60 und 65 des Strassengesetzes).

Neben strafrechtlichen Sanktionen sind folgende Massnahmen denkbar:

- «Abfall zieht Abfall an» oder «wo weniger Abfall herumliegt, wird auch weniger Abfall weggeworfen». Auf einem sauberen Platz ist die Hemmschwelle am grössten, der Erste zu sein, der etwas wegwirft. Sauberkeit ist daher bis auf weiteres

die beste Massnahme gegen Littering. Plätze und Strassenränder müssen daher weiterhin regelmässig gesäubert werden, auch wenn dies mit zusätzlichem Aufwand verbunden ist.

- Ein gutes Angebot an Entsorgungsmöglichkeiten sowie Plakate an problematischen Orten (Schulhöfe, Treffpunkte, Veranstaltungen) mit der Aufforderung zu vorbildlichem Entsorgungsverhalten tragen ebenfalls zur Verminderung des Littering bei. Auch die Schulen können ihren Beitrag leisten, indem im Unterricht vermehrt eine Sensibilisierung auf die Abfallproblematik stattfindet.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Gemeindeebene die Rechtsgrundlagen vorhanden sind, um gegen die illegale Abfallentsorgung vorzugehen. Der Regierungsrat vertritt nach wie vor die Auffassung, dass die konsequente Ahndung von Verstössen gegen die Abfallgesetzgebung die nötige Präventivwirkung entfaltet. Der Littering-Problemik soll daneben durch regelmässige Reinigung entlang der Strassen sowie verstärkt auf dem Weg der Erziehung, Aufklärung und Information begegnet werden.

Schaffhausen, 20. Mai 2008

DER STAATSSCHREIBER:



Dr. Stefan Bilger